

**Gebührenordnung für die Benutzung des Wochenmarktes  
der Stadt Offenbach am Main (Wochenmarktgebührenordnung)  
vom 18. Dezember 1974**

Aufgrund der § 5, 19, 20, 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161, des § 68 der Gewerbeordnung und des § 13 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens (Wochenmarktordnung) für die Stadt Offenbach am Main vom 19.11.1971 wird auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.1974 für das Stadtgebiet Offenbach am Main nachstehende Gebührenordnung mit anliegendem Gebührentarif erlassen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührentarif**

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühr umfaßt lediglich das Entgelt für die Benutzung des Wochenmarktes.  
Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes oder Raumes.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen des Marktes benutzt oder benutzen läßt. Läßt jemand die Einrichtungen des Marktes durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, so haften beide als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenberechnung**

- (1) Die Tagesgebühren für die Verkaufsplätze werden an jedem Markttag erhoben. Die Vierteljahresgebühren und die Miete für die Räume im Markthäuschen sind im voraus zu zahlen. Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt der Plätze und Räume maßgebend. Restflächen von weniger als 1 qm werden auf volle am aufgerundet. Als Mindeststandtiefe werden 2 laufende Meter angenommen.
- (2) Werden neben dem eigentlichen Platz zusätzliche Flächen zur Lagerung von Waren oder Leergut benötigt, so ist auch für diese der volle Preis zu entrichten.
- (3) Nichtbenutzen oder nur teilweises Benutzen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (4) Vergibt die Marktaufsicht einen Verkaufsplatz an einem Tage mehrmals, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.
- (5) Entstehen der Marktverwaltung bei einer Leistung, die sie auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vornimmt, besondere Aufwendungen, so sind die Kosten hierfür zu erstatten.

**§ 4**

**Fälligkeit**

Die Tagesgebühren sind sofort nach Platzzuweisung fällig und an die Marktaufsicht gegen Aushändigung eines nummerierten Gebührenscheines zu entrichten.

Die Vierteljahresgebühren sind spätestens bis zum 1. Markttag eines jeden Quartals an die Stadtkasse Offenbach am Main zu überweisen.

Die Platzinhaber haben den Gebührenschein jederzeit auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen. Die Zahlung der Vierteljahresgebühr ist am 1. Markttag eines jeden Quartals durch die Vorlage eines Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Die Gebühr gilt als nicht bezahlt, wenn bei der Kontrolle eine Quittung nicht vorgelegt werden kann. Der Platzinhaber muß den Tagessatz der Gebühr, die für den von ihm benutzten Platz zu zahlen ist, bei der Marktaufsicht entrichten.

### **§ 5 Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 6**

- (1) Gegen die Festsetzung der Gebühren oder gegen eine aufgrund dieser Wochenmarktgebührenordnung erlassene Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Er ist bei dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgeschoben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenordnung und der Gebührentarif treten am 1. Januar 1975 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten die seither in Kraft gewesene Gebührenordnung und der Gebührentarif außer Kraft.

Offenbach am Main, den 18. Dezember 1974

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main  
Buckpesch  
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 21. Dezember 1974)